

Neufassung

Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Samtgemeinde Horneburg

Präambel

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds.GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 4 des Gesetzes vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46) und den Bestimmungen des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesens (BestattG) in der ab dem 01.01.2019 geltenden Fassung vom 20.06.2018 (Nds. GVBl S 117) hat der Rat der Samtgemeinde Horneburg in seiner Sitzung am 11.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Fassung vom 18.12.2014 in der Samtgemeinde Horneburg wie folgt geändert:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für alle im Eigentum der Samtgemeinde Horneburg befindlichen Friedhöfe sowie deren Einrichtungen.

Für nicht von der Samtgemeinde Horneburg betriebene Friedhöfe, auf denen die Samtgemeinde Horneburg Einrichtungen unterhält, trifft diese Satzung nur für die dortigen Einrichtungen der Samtgemeinde Horneburg zu.

§ 2

Friedhofszweck

Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Samtgemeinde Horneburg. Sie dienen der Bestattung von Verstorbenen.

§ 3

Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Jeder Friedhof kann aus wichtigem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder nach § 16 BestattG aufgehoben werden. Dasselbe gilt auch für einzelne Grabstätten oder Grabfelder.
- (2) Durch die Außerdienststellung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Bei jeder Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1 Satz 1 erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte einen schriftlichen Bescheid. Ist der jeweilige Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder der Bescheid nicht zustellbar, genügt eine dreimonatige öffentliche Bekanntmachung.
- (3) Im Falle der Entwidmung sind die in Sarg- und Urnengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit auf Kosten der Samtgemeinde Horneburg in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen

erforderlich werden. Der Umbettungstermin soll einen Monat vorher dem Nutzungsberechtigten mitgeteilt werden.

- (4) Soweit durch die Außerdienststellung oder Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Sarg- und Urnengrabstätten erlischt, sind dem jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Sarg- und Urnengrabstätten zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht für belegte Rasengrabstätten oder anonyme Plätze. Für notwendige Umbettungen gelten die Regelungen des § 15 BestattG.
- (5) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Samtgemeinde Horneburg kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

§ 3 a Datenschutz

Alle für den Betrieb der Friedhöfe erhobenen Daten unabhängig ob schriftlich oder elektronisch werden ausschließlich für den Betrieb der Friedhöfe oder für gesetzlich vorgegebene Aufgaben genutzt. Eine Weitergabe außerhalb gesetzlicher Regelungen findet nicht statt.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Besuch der Friedhöfe ist nur bei Tageslicht gestattet. Bei Windstärken über 6 und/oder bei Glatteis ist ein Besuch der Friedhöfe außer für eine Trauerfeier nicht gestattet.
- (2) Die Samtgemeinde Horneburg kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass oder vorübergehend oder für einen bestimmten Zeitraum untersagen oder einschränken.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen zu befahren. Ausgenommen hiervon sind Kinder-, Hand- und Spezialwagen für Körperbehinderte,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,

- c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) ohne Auftrag eines/einer Berechtigten zu fotografieren, filmen, Videos aufzuzeichnen oder Bild- und / oder Tonaufnahmen anzufertigen. Dies gilt für alle technischen Aufnahmegeräte. Drohnen oder andere unterstützende oder selbst Aufnahmen erzeugende technische Geräte aller Art sind ebenfalls verboten.
- e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabeinfassungen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
- h) zu lärmern, zu spielen, zu lagern, sowie Feuer anzuzünden,
- i) Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zur Grabpflege.

Die Samtgemeinde Horneburg kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Für zugelassene gewerbliche Tätigkeiten (z.B. Bestattungs- oder Steinmetzfirmen) gilt das Fahrverbot nicht.

- (4) Wer gegen die Ordnungsvorschriften handelt oder Weisungen des Aufsichtspersonals nicht folgt, wird des Friedhofes verwiesen. Es kann ein Bußgeld nach § 29 dieser Satzung festgesetzt werden.

§ 6

Dienstleistungen auf dem Friedhof

- (1) Dienstleistende Firmen (Bildhauereien, Steinmetzbetriebe, Gärtnereien, Bestattungsunternehmen, usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Den Gewerbetreibenden ist zur Ausübung ihres Gewerbes das Befahren der Wege gestattet.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeiten zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen oder bei einer Unterbrechung der Arbeit so herzurichten, dass eine Behinderung oder Gefährdung anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

- (5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags und nur innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden.
- (6) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung der Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind spätestens 3 Werktage vor dem Bestattungstermin bei der Samtgemeinde Horneburg schriftlich anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Bei Überführungen ist ein Leichenpass beizufügen, soweit dieser nach § 7 Abs. 6 BestattG erforderlich ist.
- (2) Die Samtgemeinde Horneburg setzt Ort und Zeit der Bestattung – Trauerfeier und Beisetzung- fest. Die Wünsche der Angehörigen und der Kirchenbehörde werden dabei soweit wie möglich berücksichtigt.
- (3) Montags finden weder Trauerfeiern noch Beisetzungen statt. Auf besonderen Wunsch der Hinterbliebenen können samstags Beerdigungen in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr stattfinden.
- (4) Leichen dürfen erst nach Ablauf von 48 Stunden seit Eintritt des Todes bestattet werden, es sei denn die untere Gesundheitsbehörde lässt eine Ausnahme zu. Leichen sollen innerhalb von acht Tagen seit dem Eintritt des Todes bestattet oder eingeäschert werden. Urnen sollen innerhalb eines Monats nach der Einäscherung beigesetzt werden. Die Bestattung darf erst erfolgen, wenn der Sterbefall durch das für den Sterbeort zuständige Standesamt beurkundet worden ist. Eine Abschrift der Urkunde ist vorzulegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 9 BestattG.
- (5) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen und Urnen vorzunehmen. Die untere Gesundheitsbehörde kann Ausnahmen von der Sargpflicht bei Erdbestattungen zulassen. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (6) Die Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist dies der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung anzuzeigen.

§ 8 Ausheben der Gräber

- (1) Das Ausheben und Verfüllen der Gräber wird von der Friedhofsverwaltung veranlasst.
- (2) Die Tiefe der einzelne Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

- (3) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber, Grabmale, Fundamente, Bepflanzungen oder Grabzubehör entfernt werden müssen, sind die dadurch entstandenen Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 9 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre.

§ 10 Ausgrabungen und Umbettungen

- (1) Ausgrabungen oder Umbettungen werden nur nach den Vorschriften des § 15 Nds. BestattG durchgeführt.
- (2) Ausgenommen bei behördlich festgelegten Ausgrabungen oder Umbettungen, werden diese im Bereich der Samtgemeinde Horneburg nur in den Monaten November bis März durchgeführt.
- (3) Die genauen Termine und der Ablauf werden nur von der Samtgemeinde Horneburg festgelegt.
- (4) Die Kosten der Umbettung oder Ausgrabung werden nach dem zu dieser Satzung festgelegten Kostentarif abgerechnet. Zahlungspflichtig ist der/die Auftraggeber*in.
- (5) Die Arbeiten der Samtgemeinde Horneburg beschränken sich auf das Öffnen des Grabes und das Verschließen desselben. Das Aufnehmen und die weitere Behandlung des Leichnams oder der Urne sind ebenso wie der Transport von damit beauftragten Firmen auf Kosten des/der Auftraggebers*in durchzuführen.
- (6) Nach einer Ausgrabung kann der/die Inhaber*in eines Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab das gesamte Grab dann aufgeben, wenn dieses leer ist, ansonsten wird die Nutzungs- wie auch eine noch vorhandene Ruhezeit für andere Leichname oder Urnen in diesem Grabplatz nicht berührt. Reihengräber oder Rasenplätze können aufgegeben werden. Eine Erstattung der Gebühren auch anteilmäßig scheidet aus.
- (7) Bei einer Aufgabe ist der Platz von dem/der Nutzungsberechtigten oder von dem/der Auftraggeber*in der Umbettung oder Ausgrabung vollständig abzuräumen. Die entsprechenden Vorschriften des § 21 dieser Satzung werden angewandt.

IV. Grabstätten

§ 11 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Friedhofseigentümerin. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Sarggrabstätten (§ 12)
- b) Urnengrabstätten (§ 13)
- c) Anonyme Grabstätten (§ 14)
- d) Ehrengrabstätten (§ 15)
- e) Grabstätten in Rasenflächen (§ 16)
- f) Urnengrabstätten in Rasenflächen (§ 16 a)
- g) Urnengrabstätten unter Bäumen (§ 16 b)

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Eine Verfügbarkeit aller Grabarten kann nicht gewährleistet werden, es besteht kein Anspruch auf den Erwerb eines Nutzungsrechtes für nicht verfügbare Grabarten.

(4) Die Lage der einzelnen Grabstättenarten wird in den Belegungsplänen festgelegt.

(5) Die mit den Buchstaben a und b benannten Grabarten sind Wahlgräber. Die mit den Buchstaben c, e, f und g benannten Grabarten sind Reihengräber. Für die Grabart d gibt es Einzelregelungen.

§ 11 a

Wahl- und Reihengräber

(1) Wahlgräber sind Gräber, die einzeln oder zusammenhängend als Grabstätte erworben werden können. Der Erwerb ist nicht an einen Todesfall gebunden. Der/die Nutzungsberechtigte kann im Rahmen der verfügbaren freien Gräber die Lage der Gräber aussuchen.

(2) Reihengräber werden der Reihe nach und nur als Einzelgräber vergeben. Es kann kein Platz ausgesucht werden. Es kann im Rahmen einer Beisetzung neben dem Reihengrab ein weiteres Reihengrab, sofern vorhanden und frei, für den/die überlebende/-n Partner*in erworben werden. Für dieses Partnergrab gibt es im Falle der Beisetzung eine einmalige, gebührenpflichtige Verlängerung der Nutzungszeit auf die Ruhezeit von 25 Jahren.

(3) Anonymgräber sind immer Einzelplätze, die Auswahl für den/die überlebende/-n Partner*in ist nicht möglich.

(4) Die Regelungen der Ruhezeit gelten für alle Plätze.

§ 12

Sarggrabstätten

(1) Es werden unterschieden ein- und mehrstellige Grabstätten.

(2) Sarggrabstätten sind Wahlgräber für Erdbeisetzungen an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von bis zu 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag, sowohl für die gesamte Sarggrabstätte als auch für nebeneinander liegende Gräber möglich. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht. Die Samtgemeinde Horneburg kann Erwerb und Wiedererwerb

von Nutzungsrechten an Grabstätten ablehnen, insbesondere dann, wenn die Schließung gemäß § 3 oder eine Umgestaltung von Grabfeldern beabsichtigt ist.

- (3) Die Sarggräber haben eine Länge von 2,50 m und eine Breite von 1,25 m. Aufgrund örtlicher Gegebenheiten kann die Friedhofsverwaltung auch größere Grabstätten ausweisen.
- (4) In Sarggrabstätten, in denen bereits Erdbestattungen stattgefunden haben, dürfen zusätzlich zwei Urnen je Grabstelle beigesetzt werden.
- (5) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der in der „Abgabensatzung für die Benutzung der Friedhöfe in der Samtgemeinde Horneburg“ in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Gebühr.
- (6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der/die jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich hingewiesen. Sofern der/die Nutzungsberechtigte oder seine/ihre aktuelle Anschrift nicht bekannt sind, genügt eine vierwöchige Bekanntmachung in einer Liste ablaufender Gräber im Aushangkasten auf dem jeweiligen Friedhof oder das Anbringen eines Aufklebers auf dem Grabstein.
- (7) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) Auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind
 - b) Auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder und deren Ehegatten
 - c) Auf die Stiefkinder und deren Ehegatten
 - d) Auf die Enkel und Nichten in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
 - e) Auf die Eltern
 - f) Auf die vollbürtigen Geschwister
 - g) Auf die Stiefgeschwister
 - h) Auf die nicht unter a) – g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) – d) und f) – h) wird die älteste Person nutzungsberechtigt.

- (9) Die Übertragung des Nutzungsrechtes bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (10) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (11) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Sarggrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und

Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Dies gilt nur, sofern die Plätze noch nicht belegt wurden oder nach Ablauf der Ruhezeit wieder als belegbar gelten.

- (12) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (13) Das Ausmauern von Grabstätten ist nicht zulässig.
- (14) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstellen kann jederzeit verzichtet werden, eine Gebührenerstattung wird ausgeschlossen. Teilbelegte Grabstellen und Einzelgrabstellen können erst nach Ablauf aller Ruhezeiten zurückgegeben werden.

§ 13 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen in Urnengrabstätten beigesetzt werden.
- (2) Urnengrabstätten sind Aschegrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
- (3) Urnengräber haben eine Länge von 1,0 m und eine Breite von 0,80 m. Aufgrund örtlicher Gegebenheiten kann die Friedhofsverwaltung auch größere Urnengrabstätten ausweisen.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Sarggrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.
- (5) In jeder Urnengrabstelle mit den Maßen 1 x 0,8 m dürfen bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Die Ruhezeiten sind auf mindestens 25 Jahre nach der letzten Beisetzung zu verlängern.

§14 Anonymgräber

- (1) Anonymgräber sind Reihengräber auf denen eine Beisetzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit und der Angehörigen und ohne Kennzeichnung erfolgt. Die Größe von Anonymgräbern ist abhängig von der jeweiligen Lage und Gestaltung der Flächen. Eine Mindestgröße für eine Urne von 0,5 x 0,5 m soll nicht unterschritten werden.
- (2) Die Beisetzung erfolgt ausschließlich auf Rasenflächen in Einzelgräbern, deren Lage weder den Angehörigen noch anderen Personen bekannt sind.
- (3) Die Pflege der Rasenfläche erfolgt durch die Samtgemeinde Horneburg. Kränze und Blumenschmuck usw. können auf Anonymgräbern weder bei der Trauerfeier noch später abgelegt werden.
- (4) Durch die Beisetzung erwerben die Angehörigen weder ein Nutzungsrecht noch ein Verlängerungs- oder ein weiteres Beisetzungsrecht an der betroffenen Grabstelle.
- (5) Sofern auf dem Friedhof oder dem Grabfeld eine Gedenkstele, ein Gedenkstein oder eine Gedenktafel angeboten werden, kann von dem/der Nutzungsberechtigten über die Samtgemeinde Horneburg eine Gedenktafel erworben werden, auf der der Name, das Geburts- und das Sterbejahr der verstorbenen Person an diese/-n erinnert.

Die Anbringung der Tafel erfolgt ausschließlich über die Samtgemeinde Horneburg. Beschaffenheit, Größe und Anbringungsort werden von der Samtgemeinde festgelegt. Ein Anspruch auf diese Leistung besteht nur in der Reihenfolge des Antrages und sofern eine Stele oder Tafel vorhanden ist und auf dieser noch Platz ist.

- (6) Die Kosten der Gedenktafel und deren Anbringung hat der/die Auftraggeber*in zu tragen.

§ 15 Ehrengrabstätten

- (1) Ehrengrabstätten sind Grabstätten, durch die sich Personen, welche sich im besonderen Maße für die Samtgemeinde Horneburg eingesetzt haben und die Samtgemeinde oder eine Mitgliedsgemeinde somit wesentlich geprägt hat; oder aber Grabstätten, die aufgrund des Grabmales/ der baulichen Gestaltung als historisch erhaltenswert eingestuft werden.
- (2) Die Zuerkennung, die Anlage und die Regelung der Unterhaltung von solchen Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich dem Rat der Samtgemeinde Horneburg.

§ 15 a Auflösungsvertrag bei der Auflösung von Grabstätten

- (1) Grabstätten mit mehreren Plätzen können auf Wunsch des/der Nutzungsberechtigten und bei Zustimmung der Samtgemeinde aufgeteilt und teilweise zurückgegeben werden. Es wird ein entsprechender Auflösungsvertrag abgeschlossen. Zum Abschluss eines Vertrages zwischen der Samtgemeinde und dem/der Nutzungsberechtigten genügt die einfache Schriftform. Ändert sich der/die Nutzungsberechtigte, muss der Vertrag neu abgeschlossen werden.
- (2) Für die noch genutzten Gräber sind weiterhin die Gebühren nach Satzung zu entrichten. Pflegt und gestaltet der/die Nutzungsberechtigte die gesamte Grabstätte in bisherigem Umfang weiter, so werden ihm/ihr nur die noch tatsächlich genutzten Gräber berechnet, sofern der Samtgemeinde durch die Aufteilung keine Kosten entstehen.
- (3) Wird der freie Teil der Grabstätte trotz Vereinbarung nicht mehr von dem/der Nutzungsberechtigten gepflegt und unterhalten, oder werden fällige Gebühren nicht gezahlt endet der Auflösungsvertrag automatisch und der/die Nutzungsberechtigte muss die freien Gräber innerhalb von drei Monaten abräumen und an die Samtgemeinde zurückgeben.
- (4) Endet die Gebührenpflicht für den/die Nutzungsberechtigte*n so endet automatisch auch der Auflösungsvertrag. Wird der Platz vor Vertragsende von der Samtgemeinde Horneburg anderweitig benötigt, kann die Samtgemeinde diesen Vertrag mit einer Frist von drei Monaten aufkündigen. Auch der/die Nutzungsberechtigte kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten kündigen. Die Pflicht zum Abräumen eines Grabplatzes nach § 21 dieser Satzung bleibt bestehen und verlagert sich auf das Ende des Auflösungsvertrages.

§16
Sarggrabstätten in Rasenflächen

- (1) Sarggrabstätten in Rasenflächen sind Reihengräber für Erdbeisetzungen. Durch die Beisetzung erwerben die Angehörigen kein Nutzungsrecht. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht.
- (2) Die Beisetzung erfolgt ausschließlich auf Rasenflächen in Einzelgräbern. Die Friedhofsverwaltung kann den Erwerb von zwei nebeneinander liegenden Grabstätten zulassen. Die Lage der Gräber kann durch eine flachliegende Grabplatte kenntlich gemacht werden.
- (3) Die Grabplatte darf eine Größe von 40 x 40 cm und eine Stärke von 10 cm nicht überschreiten und ist bündig in die Rasenfläche einzulassen. Im Übrigen gelten § 18 Abs. 1, 3 und 4 sowie § 19.
- (4) Die Pflege der Rasenflächen erfolgt ausschließlich durch die Samtgemeinde Horneburg. Kränze, Blumen – und sonstiger Grabschmuck dürfen auf Sarggrabstätten in Rasenflächen weder bei der Trauerfeier noch später abgelegt werden. Sie sind auf der hierfür vorgesehenen Ablagefläche abzulegen.
- (5) Auf den Rasengräbern abgelegter oder aufgestellter Grabschmuck wird ohne vorherige Nachricht entfernt und entsorgt.
- (6) Verlängerungsrechte an Rasengräbern, die vor dem 01.07.2019 gewährt wurden, bleiben bestehen.

§ 16 a
Urnengrabstätten in Rasenflächen

- (1) Urnengräber in Rasenflächen sind Reihengräber für die Beisetzung von jeweils einer Urne, die Größe der Plätze ist 50 x 50 cm. Die Plätze werden der Reihe nach von der Samtgemeindeverwaltung vergeben. Bei einer Beisetzung ist es zulässig, neben dem Platz einen weiteren Platz für die Beisetzung eines/r Angehörigen zu erwerben, die Plätze werden aber nicht zusammengelegt.
- (2) Die Angehörigen erwerben kein Gestaltungsrecht, ein Schmücken des Grabes oder Anpflanzungen sind nicht möglich. Der Rasen wird ausschließlich durch die Samtgemeinde gepflegt. Aufgestellter Grabschmuck oder Anpflanzungen werden ohne Benachrichtigung entfernt und entsorgt. Nach Ablauf der Ruhezeit ist ein Wiedererwerb nicht möglich.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Grabstätten in Rasenflächen entsprechend auch für Urnengrabstätten in Rasenflächen.
- (4) Verlängerungsrechte an Rasengräbern, die vor dem 01.07.2019 gewährt wurden, bleiben bestehen.

§ 16 b
Urnengräber an Bäumen

- (1) Urnengrabstätten an Bäumen sind Gräber für Urnenbeisetzungen in naher Umgebung eines dafür vorgesehenen Baumes auf einem der Friedhöfe der Samtgemeinde Horneburg. Durch die Beisetzung erwerben die Angehörigen kein Nutzungsrecht. Nach Ablauf der Ruhezeit ist ein Wiedererwerb nicht möglich. Die Beisetzung erfolgt in Einzelgräbern in der von der Samtgemeinde Horneburg festgelegten Reihenfolge. In Urnengrabstätten unter Bäumen, in denen bereits eine Bestattung stattgefunden hat, darf zusätzlich eine Urne des Ehegatten oder des Lebenspartners beigesetzt werden. Eine zusätzliche Urnenbestattung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Grabbesitzzeit nicht überschreitet oder das Grabbesitzrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit der Urne wieder erworben worden ist.
- (2) Die Lage der Grabstätte kann durch einen Gedenkstein über der Urnengrabstätte kenntlich gemacht werden, auf der der Name, sowie das Geburts- und Sterbejahr der verstorbenen Person an diese erinnert. Die Größe der Urnengräber ist unabhängig anderer Satzungsregelungen 50 x 50 cm. Bei kreisförmig angeordneten Gräbern kann die Fläche abweichen. Es ist zulässig ein zweites Grab neben der Grabstelle für eine spätere Beisetzung zu erwerben. Eine Zusammenlegung oder gemeinsame Kennzeichnung ist nicht gestattet.
- (3) Es gibt keine Kennzeichnung der einzelnen Grabstellen, das Schmücken der Grabstellen durch Vasen, Gestecke oder anderem Grabschmuck ist nicht gestattet. Trotzdem abgelegter oder abgestellter Grabschmuck wird spätestens beim nächsten Mähtermin entsorgt.
Für die gesamte Fläche wird am Baum eine Ablagefläche für Grabschmuck ausgestaltet, dort werden auch flache Steinplatten für die Aufnahme von Grabschildern für Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbejahr in einheitlicher Größe vorgesehen. Art, Lage und Größe der Schilder werden von der Samtgemeinde festgelegt. Die Kosten der Schilder trägt der/die Auftraggeber*in.

V. Gedenkzeichen und Einfriedungen

§ 17
Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Auf dem Friedhof dürfen nur solche Grabmäler, Einfriedungen und sonstige bauliche Anlagen errichtet werden die sich in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen und den Vorgaben des technischen Regelwerkes entsprechen.

§ 18
Grabmale und Einfriedungen

- (1) Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen und sonstigen baulichen Anlagen ist nur im Rahmen dieser Satzung gestattet. Die Grabmale müssen in Ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung den nachfolgenden Anforderungen entsprechen.
- (2) Auf jeder Grabstätte darf ein Grabmal errichtet werden. Daneben ist es zulässig, für jede verstorbene Person eine flachliegende gleichartige Platte anzubringen.

- (3) Als Material für Grabmäler dürfen nur Naturstein und Holz verwendet werden.
- (4) Nicht gestattet sind:
 - a) Mit Farbe behandelte Natursteine.
 - b) Inschriften, die der Würde des Ortes nicht entsprechen.
- (5) Die Grabmale sollen eine Höhe und eine Breite von 1,20 m einschließlich Sockel nicht überschreiten.
- (6) Auf Antrag können größere Grabmale durch die Friedhofsverwaltung genehmigt werden. Grabplatten und Abdeckungen, die mehr als 40 % eines Grabes bedecken, sind nicht zugelassen. Die Verwendung von Kunststoffolien unter Grabdekorationen wird verboten.
- (7) Verantwortlich für Grabmäler und Einfriedungen ist der/die jeweilige Nutzungsberechtigte.

§ 19

Fundamentierung und Befestigung aufrecht stehender Grabmale

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannte Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standfest sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Maßgebendes Regelwerk ist die TA Grabmal. Die Prüfung der Grabmale erfolgt nach den Regeln der TA Grabmal.
- (2) Fachlich geeignet i.S.d § 6 (2) sind dienstleistungserbringende Personen oder Firmen, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalen beurteilen können.

§ 20

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Samtgemeinde Horneburg nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die fachlich vertretbaren Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der Verantwortlichen selbst zu treffen. Ist dabei die Entfernung des Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen oder von Teilen davon erforderlich, so ist die Samtgemeinde Horneburg nicht verpflichtet, diese Sachen zu verwahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt, tritt an Stelle der schriftlichen Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der

Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 21 Entfernung

- (1) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes/Grabbesitzrechtes oder bei Rückgabe der Grabstelle sind die Grabmale, die Einfriedungen, die sonstigen baulichen Anlagen und die Bepflanzung nach vorheriger Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung zu entfernen. Sind die Grabmale, die Einfriedungen, die sonstigen baulichen Anlagen oder die Bepflanzung nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts oder nach Rückgabe entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Samtgemeinde Horneburg. Sofern die Samtgemeinde Horneburg keine Verwendung hat, werden sie auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten/Grabbesitzers entfernt und kostenpflichtig entsorgt.
- (2) Nicht satzungsgemäße Grabmäler, Einfriedungen oder sonstige bauliche Anlagen müssen nach Aufforderung durch die Samtgemeinde Horneburg entfernt werden. Wird einer entsprechenden Aufforderung nicht Folge geleistet, werden diese Anlagen auf Kosten des Nutzungsberechtigten/Grabbesitzers entfernt. Für die Aufforderung genügt die Nachricht über den Ablauf des Nutzungsrechtes, eine Bekanntmachung im Aushang des Friedhofes oder ein Aufkleber auf dem Grabstein. Die Frist beträgt einen Monat.
- (3) Einebnungen der Grabstellen müssen von dem Nutzungsberechtigten oder einer von ihm/ihr beauftragten Person vorgenommen werden. Einebnungen durch die Samtgemeinde Horneburg erfolgen nur ausnahmsweise und sind kostenpflichtig.

§ 21a Aufbewahrung alter Grabsteine

- (1) Grabmale eingeebneter Grabstätten können auf Antrag des Nutzungsberechtigten gegen Zahlung einer Gebühr in die hierfür vorgesehenen Seitenräume des jeweiligen Friedhofes abgelegt werden. Die Grabmale können nur liegend aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungszeit wird auf 25 Jahre begrenzt, danach entscheidet die Samtgemeinde über die weitere Verwendung der Steine. Die Aufbewahrung ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Entfernung des Grabmales - ohne Fundament und Sockel - auf der eingeebneten Grabstelle, der Transport sowie die Anordnung des Grabmales obliegt der Samtgemeinde Horneburg.
- (3) Mit der Entfernung des Grabmales auf der eingeebneten Grabstätte geht die Verfügungsgewalt auf die Samtgemeinde Horneburg über.
- (4) Das Angebot gilt nur, solange auf den Friedhöfen Platz für die Aufbewahrung der Steine vorhanden ist. Einen Rechtsanspruch auf die Aufbewahrung gibt es nicht.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 22 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Die Bepflanzung der Grabstätten und die Form der Grabbeete (Grabhügel) sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Gewächsen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes. Pflegearbeiten durch die Samtgemeinde Horneburg erfolgen nicht.
- (4) Grabstätten müssen binnen 5 Monaten nach Belegung bzw. nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet sein.
- (5) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Änderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Samtgemeinde Horneburg.
- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (7) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden.

§ 23 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche/Nutzungsberechtigte (§ 12 Abs. 9) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der/die Verantwortliche/Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, wird durch eine Bekanntmachung im Aushang auf dem Friedhof oder durch einen Aufkleber auf dem Grabstein auf die Pflegeverpflichtung hingewiesen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.
- (3) Grabstellen, die trotz Aufforderung nicht gepflegt oder unterhalten werden, können nach Ablauf einer Frist von drei Monaten eingeebnet werden. Alle Grabanlagen können entfernt und vernichtet werden, das Grab kann mit Rasen eingesät werden. Wird der Grabstein auf dem Platz belassen muss dieser zwingend hingelegt werden. Stehende Grabmale sind nicht möglich.

Die Kosten der Maßnahmen hat der/die Pflegepflichtige zu zahlen. Eine Entschädigung für entfernte oder beschädigte Grabanlagen erfolgt nicht.

VII. Leichenhallen, Friedhofskapellen und Trauerfeiern

§ 24

Benutzung der Leichenhallen und Friedhofskapellen

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung.
- (2) Eine Abschiednahme am offenen Sarg in der Friedhofskapelle oder der Leichenhalle ist grundsätzlich am Tage vor der Beisetzung in Absprache mit der Friedhofsverwaltung zulässig. Die Abschiednahme sollte nicht länger als 60 Minuten dauern. Nach der Abschiednahme ist die Leiche unverzüglich wieder in die Leichenhalle zu verbringen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen. Das Abschiednehmen am offenen Sarg kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Die Särge der Verstorbenen mit meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten werden entsprechend den gesetzlichen Vorschriften geschlossen aufbewahrt. Die untere Gesundheitsbehörde kann im Einzelfall eine Ausnahme zulassen.
- (4) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

§ 25

Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden. Die Öffnung des Sarges während der Bestattungsfeierlichkeiten ist nicht zulässig. Bei anonymen Beisetzungen ist eine Trauerfeier am Grab nicht möglich.

VIII. Schlussvorschriften

§ 26

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf eine Nutzungszeit von 30 Jahren seit Inkrafttreten des Samtgemeinderechtes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Samtgemeinde Horneburg am 13.12.1973 begrenzt.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

- (4) Vor dem 01.07.2019 gewährte Verlängerungsrechte an Rasengrabstellen (Särge und Urnen) bleiben erhalten.

§ 26a Nutzungsberechtigung

Mit der Beauftragung einer Beisetzung oder dem Erwerb eines Nutzungsrechtes wird der/die jeweilige Auftraggeber*in zum/-r Nutzungsberechtigten. Der/die Nutzungsberechtigte ist auch für die Pflege und Unterhaltung der Grabstelle verantwortlich, sofern hierfür nicht andere Regelungen in dieser Satzung zutreffen oder gesonderte Vereinbarungen getroffen wurden.

Der/die Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, seine jeweils gültige Anschrift bei der Friedhofsverwaltung zu hinterlegen.

Der/die Nutzungsberechtigte kann für den Fall seines/ihres Todes eine/-n Nachfolger*in bestimmen. Diese/-r muss der Bestimmung zustimmen.

Liegt keine Bestimmung vor gilt die in § 8 BestattG festgelegte Reihenfolge als anwendbar.

Sofern kein/-e Nutzungsberechtigte*r vorhanden ist oder alle Personen diese Pflicht rechtswirksam ablehnen, wird die gesamte Grabstelle geräumt und eingeebnet. Das Nutzungsrecht erlischt ersatzlos.

§ 27 Haftung

Die Samtgemeinde Horneburg haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Samtgemeinde Horneburg nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften der Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 28 Gebühren

Für die Benutzung der von der Samtgemeinde Horneburg verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 29 Verstöße gegen die Satzung

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten und werden gemäß § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes mit einem Bußgeld bis zu 5.000,00 € geahndet. Die Regelungen des § 18 Nds. BestattG sind anwendbar. Das Ordnungswidrigkeitsverfahren kann unabhängig von Durchsetzungsmaßnahmen nach dieser Satzung erfolgen.

§ 30
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

-
- Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Samtgemeinde Horneburg vom 18.06.2003
 - 1. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Samtgemeinde Horneburg vom 11.12.2003
 - 2. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Samtgemeinde Horneburg vom 20.09.2006
 - 3. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Samtgemeinde Horneburg vom 06.11.2012